



Beschluss im Verfahren LSG-BY-B 4/13 U

In der Sache LSG-BY B 4/13 U

- Antragsteller -

gegen

Vorstand der Piratenpartei Deutschland Landesverband Bayern

- Antragsgegner -

wegen

Einspruch gegen den Antragsteller betreffende Ordnungsmaßnahme

wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt.

Begründung:

Der Antrag entspricht nicht den zwingenden Erfordernissen des § 8 Abs 3 Nr. 2, Abs 4 S. 2 SGO und ist daher wegen Verfristung zurückzuweisen.

1. Verfristung des Einspruchs

Die Einspruchsfrist gem § 8 Abs. 4 SGO betrug zum Zeitpunkt des Erlasses der Ordnungsmaßnahme zwei Monate seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung und wurde auf dem BPT 2013.2 auf zwei Wochen nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung verkürzt.

Die Ordnungsmaßnahme ist dem Antragsteller nach eigenem Vortrag spätestens am 17.10.13 bekannt geworden.

Nach alter Regelung der SGO ist die Einspruchsfrist daher am 17.12.13, 24 Uhr abgelaufen.

Nach neuer Regelung wäre die Einspruchsfrist jedoch bereits am 31.10.13, 24 Uhr abgelaufen.

Letztgenannte Variante würde jedoch in der Weise zurückwirken, dass ein effektiver Rechtsschutz verweigert werden könnte. Daher wendet das LSG diesen Fristablauf aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht an.

Allerdings ist es jedem Antragsteller zuzumuten, sich über aktuell gültige Einspruchsfristen und sonstige Formalia regelmäßig zu informieren. Der Vertrauensschutz findet seine Grenzen demnach in einer (satzungsgemäß nicht normierten) Übergangsregelung, die einerseits der geänderten Rechtslage Rechnung trägt und gleichzeitig die Interessen des Antragstellers auf effektiven Rechtsschutz berücksichtigt.

Das LSG vertritt analog der Übergangsregelungen zur Änderung der Verjährungsfristen im Rahmen der Schuldrechtsreform des BGB im Jahr 2002 die Auffassung, dass die Verkürzung der Einspruchsfrist nur insoweit zum Tragen kommt, als diese nicht an die Ordnungsmaßnahme selbst anknüpft, sondern den Zeitpunkt Ihrer Verkürzung.

Unter Zugrundelegung des 1.12.13 als Zeitpunkt der Änderung von § 8 Abs. 4 SGO ist die Einspruchsfrist daher am 15.12.13 abgelaufen und der am 16.12.13 eingegangene Einspruch verfristet.

2. Hilferwägungen, Formalmängel

a) Selbst wenn man die Auffassung vertreten sollte, dass die 2-Monatsfrist für Altfälle uneingeschränkt gelten sollte, wäre der Einspruch gleichwohl verfristet, da die zwingenden Formalia des § 8 Abs. 3 Nr. 2 SGO nicht eingehalten wurden; im Einzelnen, weil sich der Antragsgegner nicht aus dem Rubrum ergibt, sowie dessen satzungsgemäßer Vertreter, die Anschrift des Antragsgegners und sonstige Kontaktdaten im gesamten Einspruch nicht zu finden sind. Ausweislich des eindeutigen Wortlauts ist § 8 Abs. 3 SGO auch für die Schiedsgerichte nicht dispositiv und daher zwingend.

Eine Nachbesserung des gegenständlichen Einspruchs ist bis 17.12.13 24 Uhr nicht erfolgt.

b) Allerdings ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des BSG - beispielsweise Beschluss zu BSG 2013-06-24 - zu beachten, dass es geboten ist, den Antragsteller grundsätzlich auf Formfehler hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Nachbesserung seines Antrags zu geben. Sofern innerhalb der offenen Einspruchsfrist seitens des Schiedsgerichts eine Frist zur Nachbesserung des Einspruchs gesetzt wird, verlängert diese Frist nach der Praxis des BSG die Einspruchsfrist entsprechend. Sofern eine förmliche Fristsetzung nicht erfolgt, verbleibt es bei der ursprünglichen Einspruchsfrist.

c) Das LSG vertritt - wohl in Übereinstimmung mit dem BSG - die Auffassung, dass die Ablehnung einer Verfahrenseröffnung wegen Verfristung des Einspruchs dann nicht statthaft ist, wenn

aa) der Einspruch innerhalb offener Einspruchsfrist eingegangen ist UND

bb) vom angerufenen Schiedsgericht im Rahmen der üblicherweise zu erwartenden Bearbeitungszeiten kein entsprechender Hinweis auf formale Mängel erfolgt und die Einspruchsfrist (auch deswegen) ohne Nachbesserung des Einspruchs abläuft.

Das LSG vertritt die Auffassung, dass ein Antragsteller unter dem Gesichtspunkt des Vertrauens in einen gerichtlichen Hinweis bei Mängeln grundsätzlich Anspruch auf eine zeitnahe Bearbeitung seines gestellten Einspruchs/Antrags hat und als Maßstab für eine Erstbearbeitung (Entscheidung über Eröffnung) § 10 Abs. 9 SGO NICHT herangezogen werden kann.

Vielmehr scheint es legitim, dass es nicht zu Lasten des Antragstellers gehen kann, wenn das angerufene Gericht nicht innerhalb einer üblicherweise zu erwartenden Bearbeitungszeit auf Formfehler hinweist und dadurch -auch wenn es die primäre Pflicht des Antragstellers ist - für eine Verfristung des Einspruchs/Antrags mitursächlich ist. Alle Analogien zur ordentlichen Rechtsprechung (z.B. zu § 167 ZPO) sind vorliegend nicht hilfreich, da die sich hieraus ergebenden Zeiträume meist die Dauer der (neuen) Einspruchsfrist insgesamt übersteigen.



Aus diesem Grund hält es das LSG für den Interessen aller Verfahrensbeteiligten für angemessen, dass jedenfalls eine Bearbeitungszeit von 3 Werktagen nicht als verzögernd oder schleppend angesehen werden kann.

Gleichzeitig legt das LSG im Hinblick auf das Verhältnis zwischen drohendem Ablauf einer Einspruchsfrist und den Anforderungen an die Sorgfalt des Antragstellers bei der Abfassung seines Einspruchs dieselben Maßstäbe wie in der ordentlichen Rechtsprechung an. Diese lauten: Grundsätzlich hat jeder das Recht eine laufende Frist bis zum letzten Moment auszunutzen. Dieses Recht begründet jedoch nicht den Anspruch auf beschleunigte Behandlung (nur) aufgrund des kurz bevorstehenden Fristablaufs, vielmehr ist dem Antragsteller/Einspruchsführer zuzumuten, in umso höheren Maße allein für eine korrekte Antragstellung zu sorgen, je kürzer vor Fristablauf er diesen einreicht.

Vorliegend ging der Einspruch beim LSG am Montag, den 16.12.13 ein. Der Antragsteller konnte daher erwarten und darauf vertrauen, dass er vom LSG spätestens am 19.12.13 auf die formalen Mängel seines Antrags hätte hingewiesen werden sollen. Allerdings wäre selbst unter uneingeschränkter Anlegung der alten 2-Monatsfrist (s.o. Ziff. 2.a)) sein Einspruch zu diesem Zeitpunkt bereits verfristet und nicht mehr nachbesserungsfähig gewesen.

Damit ist die Bearbeitung des Antrags durch das LSG erst im Januar NICHT mitursächlich für die Verfristung des Einspruchs aufgrund nicht erfolgter Nachbesserung innerhalb der offenen Einspruchsfrist.

cc) Zuletzt erwägt das LSG grundsätzlich und analog zu den Hinweispflichten eines Amtsgerichts gegenüber einer nicht anwaltlich vertretenen Partei auch, die persönliche Qualifikation und Kompetenz einer Partei zur berücksichtigen. Hieran hat sich der Grad einer Hinweispflicht ebenfalls zu orientieren. Vorliegend handelt es sich beim Antragsteller nach eigener - wiederholter - Angabe um einen Steuerberater, der bereits durch seine Untätigkeitsbeschwerde gezeigt hat, dass er mit Systematik und Inhalt der SGO gut vertraut ist. Demnach ist von ihm zu erwarten, dass er ohne weiteres die auch für Laien sprachlich unmißverständliche Regelung des § 8 Abs. 3 SGO berücksichtigt. Allerdings kommt es auch auf diese Hilferwägung - die zum selben Ergebnis führen würde - nicht an, s.o.

Christian Reidel
Vorsitzender Richter + Berichterstatter

Sören Liebich
Richter

Holger van Lengerich
Richter

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen an das

Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland
c/o Bundesgeschäftsstelle
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)

schiedsgericht@piratenpartei.de

möglich.